

Kleine oder niedere Justizkollegium steht unter dem vorigen, entscheidet in geringern Sachen und hat ein Mitglied des Polizeyraths zum Vorsizer, nebst 4 Kompagnie; und 3 bürgerlichen Beamten zu Besizern, welche zum Theil alle 2 Jahre verändert werden. Das Ehegericht, Waisenamt und Kirchenkollegium besorgen die Angelegenheiten, wovon sie den Namen haben. Jede Kolonie, nemlich die Stadt und Stellenbosch, hat ihren eigenen Bürgerrath, und ein eigenes Rathhaus; mit Stellenbosch ist in dieser Rücksicht der Distrikt von Drakenstein vereinigt. Für die unter dem Gewehr stehende Bürgerschaft der Stadt und des Kaapschen Distrikts, wie für die Kolonie am Stellenbosch und Drakenstein, sind 2 besondere Kriegsgerichte angeordnet. Die Bürger in der Stadt sind in 2 Kompagnien zu Fuß vertheilt, die außer der Stadt im Kaapischen Distrikt machen eine Eskadron Reuter aus. Die Bürger in Stellenbosch sind in 2 Eskadron Reuter, und eine Kompagnie Fußvolk vertheilt. Alle werden jährlich 2mal exercirt, und sämtliche waffenfähige Bürger dienen bis zum 60sten Jahr. Die eigentliche Garnison, welche unter einem Kapitain steht, der zugleich Kommandant der Festung und Oberkaufmann ist (s. oben), bestand sonst nur aus 2 Lieutenants, 2 Fähndrichs, 1 Adjut., 7 Sergeanten, 2 Trompetern, 14 Korporalen, und nebst einigen Spielleuten aus 386 Gemeinen, wovon indeß 100, die auf Aussenposten lagen, eigentlich keine Dienste thaten und auch keine Montur hatten. Während des letzten Krieges mit England ward die Garnison verstärkt. Das Personal aller hohen und niedern Beamten, mit denen von der Regierung, bestand sonst aus 1981 Köpfen. —

Von dem Vorgebürge der guten Hoffnung werden nach Batavia und Ceylon etwa jährlich 7 bis 800 Last Weizen nebst andern Lebensmitteln versandt; man schickt